



Brüssel, den 31.1.2019
C(2019) 644 final

Leitfaden

**Ein- und Ausfuhrverbot für Luxusgüter nach Verordnung (EU) 2017/1509 des Rates
(restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea)**

Ein- und Ausfuhrverbot für Luxusgüter nach Verordnung (EU) 2017/1509 des Rates (restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea)

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (VN) verhängte erstmals im Jahr 2006 restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea (im Folgenden „DVRK“). Diese Sanktionen gegen die DVRK wurden durch spätere Resolutionen des VN-Sicherheitsrates sowie durch autonome EU-Sanktionen erweitert. Der Beschluss (GASP) 2016/849 des Rates vom 27. Mai 2016 über restriktive Maßnahmen gegen die DVRK und die Verordnung (EU) 2017/1509 des Rates vom 30. August 2017 über restriktive Maßnahmen gegen die DVRK, beide in ihren jeweiligen geänderten Fassungen, enthalten Maßnahmen auf VN-Ebene sowie autonome Maßnahmen der EU.

Bei diesem Dokument handelt es sich um einen Leitfaden der Kommission, der im Hinblick auf eine einheitliche Umsetzung durch die nationalen Behörden und die betroffenen Parteien Klarheit in Bezug auf die Auslegung von Artikel 10 der Verordnung, d. h. die Anwendung des Ein- und Ausfuhrverbots für Luxusgüter, schaffen soll¹. Mit diesem Leitfaden sollen einige Fragen, die der Kommission zur Kenntnis gebracht wurden, beantwortet werden. Sollten sich weitere Fragen ergeben, kann die Kommission diesen Leitfaden überarbeiten oder erweitern.

Ein- und Ausfuhrverbot für Luxusgüter

Resolution 1718 (2006) des VN-Sicherheitsrats als Rechtsgrundlage für das Ausfuhrverbot für Luxusgüter

Gemäß Ziffer 8 a) iii) der Resolution 1718 (2006) des VN-Sicherheitsrates sind alle Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, die Lieferung, den Verkauf oder den Transfer von Luxusgütern an die DVRK, auf direktem oder indirektem Weg, über ihr Hoheitsgebiet oder durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen, und gleichviel ob sie ihren Ursprung in ihrem Hoheitsgebiet haben oder nicht, zu verhindern.

Durch Ziffer 23 der Resolution 2094 (2013) des VN-Sicherheitsrates, Ziffer 39 der Resolution 2270 (2016) des VN-Sicherheitsrates und Ziffer 5 der Resolution 2321 (2016) des VN-Sicherheitsrates wurden die nach Ziffer 8 a) iii) der Resolution 1718 (2006) des VN-Sicherheitsrates verhängten Maßnahmen bestätigt und wurde klargestellt, dass der Begriff „Luxusgüter“ **unter anderem** die in den jeweiligen Anhängen **genannten Gegenstände** umfasst.

In der [Mitteilung Nr. 3 zur Unterstützung der Umsetzung \(Implementation Assistance Notice No. 3\)](#) des gemäß der Resolution 1718 (2006) eingesetzten Ausschusses des VN-

¹ Eine erschöpfende Behandlung aller Bestimmungen ist nicht beabsichtigt, und es werden auch keine neuen Rechtsvorschriften geschaffen. Die Kommission überwacht die Anwendung des Unionsrechts unter der Kontrolle des Gerichtshofs der Europäischen Union. Gemäß den Verträgen kann nur der Gerichtshof der Europäischen Union eine rechtsverbindliche Auslegung der Handlungen der Organe der Union vornehmen.

Sicherheitsrats wird anerkannt, dass die Mitgliedstaaten (im Falle der EU, der Union) für die Formulierung ihrer eigenen nationalen [„EU-weit geltenden“] Definition **zusätzlicher Luxusgüter** zuständig sind; die Mitgliedstaaten werden dabei ermutigt, bestimmte Grundsätze und Faktoren in Bezug auf die Durchführung der Kontrollen von Luxusgütern zu berücksichtigen.

Verordnung (EU) 2017/1509 als Rechtsgrundlage für das Ausfuhrverbot gemäß der Resolution 1718 (2006) des VN-Sicherheitsrates und für ein autonomes Einfuhrverbot der EU

Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/1509 enthält das Ausfuhrverbot gemäß Ziffer 8 a) iii) der Resolution 1718 (2006) des VN-Sicherheitsrates, während Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b ein Einfuhrverbot als zusätzliche autonome Maßnahme der EU enthält:

„Artikel 10

1. Es ist untersagt,

a) die in Anhang VIII aufgeführten Luxusgüter unmittelbar oder mittelbar an die DVRK zu verkaufen, zu liefern, weiterzugeben oder auszuführen,

b) die in Anhang VIII aufgeführten Luxusgüter unmittelbar oder mittelbar aus der DVRK einzuführen, zu erwerben oder weiterzugeben, unabhängig davon, ob sie ihren Ursprung in der DVRK haben oder nicht.

2. Das in Absatz 1 Buchstabe b genannte Verbot gilt nicht für persönliche Güter von Reisenden und nicht für nicht-kommerzielle Güter zum persönlichen Gebrauch von Reisenden, die in ihrem Gepäck enthalten sind.

3. Die in Absatz 1 genannten Verbote gelten nicht für Güter, die für die amtliche Tätigkeit diplomatischer oder konsularischer Missionen der Mitgliedstaaten in der DVRK oder internationaler Organisationen, die nach dem Völkerrecht Immunität genießen, erforderlich sind, oder für die persönlichen Güter ihrer Mitarbeiter.

4. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten können unter den ihnen geeignet erscheinenden Bedingungen Transaktionen in Verbindung mit in Nummer 17 des Anhangs VIII genannten Gütern genehmigen, vorausgesetzt, die Güter sind für humanitäre Zwecke bestimmt.“

Anhang VIII der Verordnung (EU) 2017/1509 enthält die Liste der Luxusgüter, die diesem Ein- und Ausfuhrverbot unterliegen, mit 22 verschiedenen Warenkategorien für insgesamt über 300 Artikel, einschließlich aller anwendbaren Nomenklaturcodes.

Diese Liste wurde zuletzt im November 2017 überprüft, was zur Annahme der Verordnung (EU) 2017/2062 des Rates vom 13. November 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1509 führte. Infolgedessen wurden mehrere subjektive Kriterien („qualitativ hochwertig“ usw.) durch Nennwerte („Wertschwellen“) ersetzt; für einige Kategorien wurde die Wertschwelle gestrichen, was zu einem vollständigen Verbot führte. Die

Sachverständigengruppe der Vereinten Nationen erkannte in ihrem [Bericht S/2018/171](#) vom 5. März 2018 an, dass die Umsetzung der gegenüber der DVRK verhängten restriktiven Maßnahmen durch diese Änderung verbessert wurde.

Leitlinien zur Umsetzung von Anhang VIII der Verordnung (EU) 2017/1509 des Rates

Voraussetzung für die Umsetzung des Konzepts der „Luxusgüter“ innerhalb der EU-Gesetzgebung sind spezifischere Kategorien wie „Zigarren“, „Kaviar“ und „Lederwaren“. Die Kategorien spiegeln den Luxuscharakter der betreffenden Waren wider. Bei Bedarf wird die Definition der Kategorie um eine Wertschwelle ergänzt, um Waren auszuschließen, die in die Kategorie fallen, jedoch nicht an sich Luxuscharakter haben. Diese Wertschwelle gilt sowohl für neue als auch für gebrauchte Artikel. Die Nomenklaturcodes werden für jede Kategorie aufgeführt. Der Geltungsbereich einiger Codes deckt sich nicht mit ihrer Kategorie. Diese Fälle sind mit „ex“ vor dem Code gekennzeichnet. Sind Code und Kategorie hingegen vollständig deckungsgleich, entfällt „ex“. Im letzten Fall unterliegen alle Waren, die unter den genannten Codes angemeldet werden, dem Verbot.

Die Kategorie *„(8) Mäntel im Wert von mehr als 75 EUR/Stück, oder Kleidung, Bekleidungszubehör und Schuhe (unabhängig von dem verwendeten Material) im Wert von mehr als 20 EUR/Stück“*:

- *„ex 4203 00 00 Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder rekonstituiertem Leder“*

bedeutet beispielsweise, dass alle Artikel, die unter Code 4203 00 00 eingereiht werden, dem Verbot unterliegen, sofern sie der Beschreibung der Kategorie entsprechen (d. h. *Mäntel im Wert von mehr als 75 EUR/Stück, oder Kleidung, Bekleidungszubehör und Schuhe (unabhängig von dem verwendeten Material) im Wert von mehr als 20 EUR/Stück*“).

- *„6112 20 00 Skianzüge“*

bedeutet, dass alle Waren unter diesem Code abgedeckt sind (d. h. unter die Beschreibung der Kategorie fallen).

Die Codes wurden aus der Kombinierten Nomenklatur im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif, wie in deren Anhang I festgelegt, übernommen, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der vorliegenden Verordnung und in den durch nachfolgende Rechtsakte geänderten Fassungen jeweils sinngemäß gilt.

Überprüfung von Ladungen, einschließlich von persönlichem Gepäck und von aufgegebenem Gepäck

In Artikel 38 der Verordnung (EU) 2017/1509 sind die Bedingungen für die Überprüfung von Ladungen, einschließlich von persönlichem Gepäck und von aufgegebenem Gepäck, festgelegt, um sicherzustellen, dass sie keine nach der Resolution 1718 (2006) des VN-

Sicherheitsrates und allen nachfolgenden einschlägigen Resolutionen sowie der Verordnung (EU) 2017/1509 selbst verbotenen Gegenstände enthalten:

„Artikel 38

1. Ladungen, auch persönliches Gepäck und aufgegebenes Gepäck, die sich innerhalb der oder im Transit durch die Union, einschließlich der in den Artikeln 243 bis 249 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 genannten Flug- und Seehäfen und Freizonen, befinden, werden überprüft mit dem Ziel sicherzustellen, dass sie keine nach den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016), 2321 (2016), 2371 (2017) des VN-Sicherheitsrats oder nach der vorliegenden Verordnung verbotenen Gegenstände enthalten, wenn:

a) die Ladung ihren Ursprung in der DVRK hat;

b) die Ladung für die DVRK bestimmt ist;

c) für die Ladung die DVRK oder Staatsangehörige der DVRK oder in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handelnde Personen oder Einrichtungen oder in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle stehende Einrichtungen als Vermittler fungiert oder Unterstützung geleistet haben;

d) für die Ladung in Anhang XIII aufgeführte Personen, Organisationen oder Einrichtungen als Vermittler fungiert oder Unterstützung geleistet haben;

e) die Ladung auf Schiffen, die die Flagge der DVRK führen, oder in Luftfahrzeugen, die in der DVRK registriert sind, befördert wird oder das betreffende Schiff oder Luftfahrzeug keine Staatszugehörigkeit besitzt.

2. Fallen Ladungen, die sich innerhalb der oder im Transit durch die Union, einschließlich in Flug- und Seehäfen oder Freizonen, befinden, nicht unter Absatz 1, so unterliegen sie unter den nachstehend genannten Umständen einer Überprüfung, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass sie Gegenstände enthalten könnten, deren Verkauf, Lieferung, Weitergabe oder Ausfuhr nach dieser Verordnung verboten ist:

a) Die Ladung hat ihren Ursprung in der DVRK,

b) die Ladung für die DVRK bestimmt ist; oder

c) die DVRK oder Staatsangehörige der DVRK oder in ihrem Namen handelnde Personen oder Einrichtungen haben für die Ladung als Vermittler fungiert oder Unterstützung geleistet.

3. Die Unverletzlichkeit und der Schutz von Diplomaten- und Konsularpost gemäß dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen von 1961 und dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen von 1963 bleiben von den Absätzen 1 und 2 unberührt.

4. Die Bereitstellung von Bunkerdiensten oder Schiffsversorgungsdiensten oder anderen Wartungsdiensten für Schiffe der DVRK ist untersagt, falls die Dienstleistungserbringer über Informationen, einschließlich Informationen der zuständigen Zollbehörden auf der Grundlage der Vorabinformationen über das Eintreffen oder den Abgang von Waren nach Artikel 9 Absatz 1 verfügen, die Grund zu der Annahme geben, dass diese Schiffe Gegenstände befördern, deren Lieferung, Verkauf, Weitergabe oder Ausfuhr nach dieser Verordnung verboten ist, es sei denn, die Erbringung dieser Dienste ist für humanitäre Zwecke notwendig.“

Was die diplomatischen und konsularischen Beziehungen angeht, besteht der allgemeine Grundsatz, dass alle Personen, die diplomatische oder konsularische Vorrechte und Immunitäten genießen, verpflichtet sind, die Gesetze und Rechtsvorschriften des Empfangsstaats zu beachten (Artikel 41 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen von 1961 und Artikel 55 des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen von 1963). Die Verordnung (EU) 2017/1509, einschließlich der Nicht-Umgehungsklausel gemäß Artikel 52 der Verordnung, ist Teil der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten und sollte daher von den Mitarbeitern der DVRK, die diplomatische und konsularische Vorrechte und Immunitäten genießen, befolgt werden.

Gleichzeitig ist nach Artikel 38 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1509 die Diplomaten- und Konsularpost, die nur diplomatische oder für amtliche Zwecke bestimmte Gegenstände enthalten darf, vorbehaltlich der Bestimmungen des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen von 1961 und des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen von 1963, von der Überprüfung ausgenommen:

Nach Artikel 27 Absatz 3 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen von 1961 darf das diplomatische Kuriergepäck weder geöffnet noch zurückgehalten werden.

Nach Artikel 35 Absatz 3 des Wiener Übereinkommens von 1963 über konsularische Beziehungen darf das konsularische Kuriergepäck weder geöffnet noch zurückgehalten werden. Haben die zuständigen Behörden des Empfangsstaats jedoch Grund zu der Annahme, dass das Gepäck etwas anderes als Korrespondenz, Schriftstücke oder für den amtlichen Gebrauch bestimmte Gegenstände enthält, so können sie beantragen, dass das Gepäck in Anwesenheit eines bevollmächtigten Vertreters des Entsendestaats geöffnet wird. Wird dieser Antrag von den Behörden des Entsendestaats abgelehnt, so wird das Gepäck an seinen Herkunftsort zurückgesendet.

Das persönliche Gepäck eines Diplomaten, welches nicht mit der Diplomaten- und Konsularpost zu verwechseln ist, fällt nicht unter die Ausnahme von Artikel 38 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1509.

Nach Artikel 36 Absatz 2 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen von 1961 ist das persönliche Gepäck eines Diplomaten von der Überprüfung ausgenommen, es sei denn es liegen triftige Gründe für die Annahme vor, dass es unter anderem Gegenstände enthält, deren Ein- oder Ausfuhr nach dem Recht des Empfangsstaats verboten ist. In solchen

Fällen darf die Überprüfung nur in Anwesenheit des diplomatischen Vertreters oder seines bevollmächtigten Vertreters stattfinden.

Der Begriff „persönliches Gepäck“ umfasst im Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen von 1961 persönliches Gepäck, aufgegebenes Gepäck und Ladungen (Container) von Diplomaten.

Fallbeispiel: Überprüfung von Ladungen, einschließlich von persönlichem Gepäck und von aufgegebenem Gepäck von in die DVRK zurückkehrenden Diplomaten der DVRK:

Im Falle eines Diplomaten, der in die DVRK zurückkehrt, gelten folgende Bestimmungen für seine Ladungen:

Nach Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1509 ist die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr von Luxusgütern an die DVRK, unabhängig von ihrer Art (kommerziell oder nicht-kommerziell), verboten, es sei denn zu den in Artikel 10 Absatz 3 genannten Zwecken.

Nach Artikel 38 der Verordnung (EU) 2017/1509 werden Ladungen, unabhängig vom Status ihres Eigentümers (gleich ob Diplomat oder Nicht-Diplomat) oder ihrer Art (kommerziell oder nicht-kommerziell) überprüft, um unter anderem die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr von verbotenen Gegenständen, einschließlich Luxusgütern, in die DVRK zu verhindern.

Nach Artikel 52 der Verordnung (EU) 2017/1509 ist es untersagt, wissentlich und vorsätzlich an Aktivitäten teilzunehmen, mit denen die Umgehung der Verbote nach dieser Verordnung bezweckt oder bewirkt wird. In Artikel 36 Absatz 2 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen von 1961 ist jedoch festgelegt, dass das persönliche Gepäck eines Diplomaten nur unter bestimmten Umständen („triftige Gründe“) überprüft werden darf, und dies nur in Anwesenheit des betreffenden diplomatischen Vertreters oder seines bevollmächtigten Vertreters.

Bei der Beurteilung, ob solche triftigen Gründe vorliegen, ist ein wichtiger Faktor, dass der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen darauf verwiesen hat, dass die DVRK ihre Vorrechte und Befreiungen, die ihr nach dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen von 1961 eingeräumt werden, missbraucht, um Sanktionen zu umgehen. Vor diesem Hintergrund ruft die Resolution 2094 (2013) (Absatz 24) des VN-Sicherheitsrates die Mitgliedstaaten dazu auf, bei diplomatischem Personal der DVRK *erhöhte Wachsamkeit* zu üben, um diese Personen daran zu hindern, zur Umgehung der von den relevanten Resolutionen auferlegten Maßnahmen beizutragen.